



Beschlussvorlage:	I-013/24 StVV
Geschäftsbereich/Dezernat	Geschäftsbereich I - Finanzmanagement, Wirtschaftsentwicklung & Soziales
Fachbereich	Beteiligungsmanagement

Beratungsgegenstand:

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Carl-Thiem-Klinikum Cottbus gGmbH

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Der Gesellschaftsvertrag der CTK Cottbus gGmbH wird in der beiliegenden Fassung der Anlage 1 als Übergangsgesellschaftsvertrag zum nächstmöglichen Zeitpunkt angepasst.
2. Vorbehaltlich des Beschlusses des Landtages des Landes Brandenburg zur Errichtung einer staatlichen Universitätsmedizin in Cottbus/Chósebuz und zum Übergang des Krankenhausbetriebs der CTK Cottbus gGmbH auf die Medizinische Universität wird mit Wirkung zum 01.07.2024:
 - a. das Stammkapital der CTK Cottbus gGmbH auf 100.000,00 € herabgesetzt.
 - b. der Gesellschaftsvertrag der CTK Cottbus gGmbH in der beiliegenden Fassung der Anlage 2 angepasst.
3. Der Vertreter der alleinigen Gesellschafterin der CTK Cottbus gGmbH in der Gesellschafterversammlung wird beauftragt, diese Beschlüsse umzusetzen und dabei eventuell noch entstehende redaktionelle Anpassungsanforderungen zu berücksichtigen.

Tobias Schick
Oberbürgermeister

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- einstimmig mit Stimmenmehrheit
- laut Beschlussvorschlag
- mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Regelungen in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

Die CTK Cottbus gGmbH ist eine Eigengesellschaft der Stadt Cottbus/Chósebus. Gemäß § 28 Abs.2 Nr.21 BbgKVerf obliegt der Stadtverordnetenversammlung u.a. die Entscheidung über die Gründung von Unternehmen, die Höhe der Beteiligung sowie über die Änderung des Unternehmenszwecks oder -gegenstandes.

Änderung von Unternehmensgegenstand und Stammkapital

Die Lausitz steht mit dem 2020 beschlossenen schrittweisen Ausstieg aus dem Abbau und der Verstromung von Braunkohle bis spätestens 2038 vor einem tiefgreifenden Strukturwandel. Mit dem Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen sollen die Folgen des Ausstiegs aus Kohleabbau und -verstromung durch gezielte Maßnahmen abgemildert sowie Beschäftigung und Strukturwandel gestärkt werden. Die brandenburgische Landesregierung hat vereinbart, die Region zu einer „Modellregion Gesundheit Lausitz“ zu entwickeln. Diese wurde unter der Bezeichnung „Innovationszentrum Universitätsmedizin Cottbus“ (IUC) in das Investitionsgesetz Kohleregionen (InvKG – Art. 1 Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen) als Vorhaben aufgenommen. Das IUC soll aus einer Medizinischen Universität sowie einem Forschungs-, Lehr- und Versorgungsnetzwerk von Akteuren, insbesondere der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung, in der Modellregion Gesundheit Lausitz bestehen.

In Umsetzung dessen soll in Cottbus/Chósebus eine Universitätsmedizin aufgebaut und das Carl-Thiem-Klinikum Cottbus (CTK-Krankenhausbetrieb) zu einem Universitätsklinikum in Landesträgerschaft und zu einem „Digitalen Leitkrankenhaus“ ausgebaut werden. Hierzu hat die Landesregierung den Entwurf eines Universitätsmedizingesetzes erarbeitet, welcher am 26.03.2024 durch das Kabinett beschlossen und nachfolgend in die parlamentarische Beratung eingebracht wurde.

Der Wissenschaftsrat als wichtigstes wissenschaftspolitisches Beratungsgremium von Bund und Ländern hat die Planungen des Landes Brandenburg in den vergangenen Monaten begutachtet und am 22.04.2024 sein positives Votum abgegeben.

Mit diesem Gesetz wird - voraussichtlich zum 01.07.2024 - der Krankenhausbetrieb der Carl-Thiem-Klinikum Cottbus gGmbH sowie der Sicherstellungsauftrag nach § 1 des Brandenburgischen Krankenhausentwicklungsgesetzes (BbgKHEG) auf die Medizinische Universität kraft einer gesetzlich angeordneten partiellen Gesamtrechtsnachfolge übergehen. Die Medizinische Universität wird zum Vollzugstag in die Rechte und Pflichten der CTK Cottbus gGmbH für den Krankenhausbetrieb eintreten. Nicht auf die Medizinische Universität übergehen die Kita, das Parkhaus Leipziger Straße, die sich noch im Bau befindliche Rettungswache sowie weitere in der Anlage 1 zum Universitätsmedizingesetz benannte Ansprüche, Vermögen und Sachgegenstände. Diese Anlage 1 entspricht inhaltlich der Anlage Kommunalvermögen der durch die StVV am 20.12.2023 beschlossenen Grundlagenvereinbarung.

Diese geplanten Veränderungen erfordern eine Überarbeitung des Gesellschaftszwecks und Unternehmensgegenstandes der CTK Cottbus gGmbH, eine Anpassung der Höhe des Stammkapitals sowie weiterer Regelungen. Auch eine Umfirmierung der Gesellschaft ist notwendig.

Mit dem Übergang wird auch sämtliches Personal der CTK Cottbus gGmbH auf die entstehende Medizinische Universität übergehen. Nach den gesetzlichen Vorschriften ist ein Aufsichtsrat erforderlich, wenn in der Regel mehr als 500 Arbeitnehmer in einer GmbH

beschäftigt werden. Aufgrund des Gesellschaftszwecks und der Tatsache, dass die verbleibende Gesellschaft kein eigenes Personal beschäftigt, ist auch ein freiwilliger Aufsichtsrat per Satzung nicht erforderlich. Entsprechend wird der Gesellschaftsvertrag auch insofern angepasst.

Um gemeinnützigkeitsrechtliche Risiken zu minimieren, wurde ein zweistufiges Verfahren gewählt.

Zur Anlage 1 – Übergangsgesellschaftsvertrag:

Mit Übertragung des Krankenhausbetriebes auf die Medizinische Universität Lausitz zum 01.07.2024 beendet die CTK gGmbH faktisch ihre bisherige gemeinnützige Tätigkeit. Nach dem Übertragungstichtag verwirklicht sie weiterhin gemeinnützige Zwecke, allerdings entsprechend der künftigen Satzung. Da es praktisch unmöglich ist, die neue Satzung punktgenau zum 01.07.2024 gesellschaftsrechtlich verbindlich wirksam werden zu lassen, droht ein Zustand, in dem die alte Satzung zwar noch gilt, die Tätigkeit aber nach der neuen Satzung erfolgt. Eine nicht der jeweils gültigen Satzung entsprechende Tätigkeit kann als Verstoß gegen die Anforderungen an die tatsächliche Geschäftsführung nach § 62 AO ausgelegt werden. Dieser Zustand kann dadurch vermieden werden, dass in der zum Übertragungstichtag gültigen Satzung sowohl die „alten“ wie auch die „neuen“ gemeinnützigkeitsrechtlichen Regelungen enthalten sind und deren zeitliche Wirksamkeit bestimmt wird. Hierfür wurde in der bestehenden Satzung ein neuer § 2a aufgenommen, in dem die gemeinnützigkeitsrechtlichen Grundlagen ab dem Übertragungstichtag festgelegt sind.

Zur Anlage 2 - Gesellschaftsvertrag ab 01.07.2024:

Die neue Firma soll „Kommunale Trägergesellschaft Cottbus mbH“ lauten. Abstimmungen dazu laufen noch.

Gesellschaftszwecke und Unternehmensgegenstand werden angepasst, es erfolgt keine wesentliche Erweiterung.

Der Zweck der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege wurde in Hinblick auf die beabsichtigte Verpachtung der Photovoltaikanlage auf dem Parkhaus zur Selbstversorgung durch die CTK an die Medizinische Universität Lausitz beibehalten.

Der Zweck der Förderung der Jugendhilfe wurde, ergänzend zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, zur Sicherstellung des planmäßigen Zusammenwirkens nach § 57 Abs. 3 AO und Vermeidung von Diskrepanzen mit der „Die Kinderwelt gGmbH“ als Kitaträgerin beibehalten. Die Kitaträgerin hat entsprechend ihrer im Handelsregister hinterlegten aktuellen Satzung im Rahmen des Betriebes ihrer Kitas diesen Zweck zugrunde gelegt, sodass sich eine Angleichung der Satzung der CTK Cottbus gGmbH im Rahmen der anstehenden Änderungen anbietet.

Die Unterstützung des Trägers des Rettungsdienstes bei der Erbringung rettungsdienstlicher Aufgaben bezieht sich auf die Vermietung der noch zu errichtenden Rettungswache sowie von Rettungsfahrzeugen an die Stadt.

Mittelweitergaben i.S.d. § 58 Nr. 1 AO sind Zuwendungen von Überschüssen der Gesellschaft an andere Körperschaften zur Verwirklichung gemeinnütziger Zwecke.

Das Stammkapital wird, der Größe der Gesellschaft angepasst, auf 100.000,00 € gesenkt.

Die Wertgrenzen zur Zustimmung der Gesellschafterversammlung werden ebenso angepasst, wie der Umfang der Prüfung des Jahresabschlusses.

Abstimmungen

Gegenwärtig erfolgen weitere Abstimmungen mit dem MIK Brandenburg und den Beratern der Stadt im Prozess der Gestaltung des Übergangs. An das Finanzamt wurde ein Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft zur Sicherung der Gemeinnützigkeit gestellt. Aus diesen Abstimmungen können sich noch redaktionelle Änderungen in den Gesellschaftsverträgen ergeben.

Der Aufsichtsrat der CTK Cottbus gGmbH hat am 16.04.2024 den Beschlussempfehlungen zugestimmt.

Anlagen:

Anlage 1 – Übergangsgesellschaftsvertrag CTK gGmbH

Anlage 2 – Gesellschaftsvertrag Kommunale Trägergesellschaft Cottbus mbH (Rest-CTK)

Finanzielle Auswirkung

Finanzielle Auswirkungen:

1. Gesamtkosten

keine

2. Sicherstellung der Finanzierung

3. Folgekosten

1. Haushaltsmäßige Auswirkungen auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt: Ja x Nein

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

2. Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen:

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

Stellungnahme der Fachbereiche

Beratungsfolge	Termin	Status	Zuständigkeit
Dienstberatung Oberbürgermeister	30.04.2024	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligungen und Strukturwandel	13.05.2024	öffentlich	Vorberatung
Hauptausschuss	22.05.2024	öffentlich	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	29.05.2024	öffentlich	Entscheidung

Ortsbeiräte:

<input type="checkbox"/> OBR Branitz	<input type="checkbox"/> OBR Dissenchen/Schlichow	<input type="checkbox"/> OBR Döbbrick/Maiberg
<input type="checkbox"/> OBR Gallinchen	<input type="checkbox"/> OBR Groß Gaglow	<input type="checkbox"/> OBR Kahren
<input type="checkbox"/> OBR Kiekebusch	<input type="checkbox"/> OBR Merzdorf	<input type="checkbox"/> OBR Saspow
<input type="checkbox"/> OBR Sielow	<input type="checkbox"/> OBR Skadow	<input type="checkbox"/> OBR Willmersdorf

Bürgervereine:

<input type="checkbox"/> Mitte	<input type="checkbox"/> Sandow	<input type="checkbox"/> Spremberger Vorstadt
<input type="checkbox"/> Madlow / Sachsendorf	<input type="checkbox"/> Ströbitz	<input type="checkbox"/> Schmellwitz